

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

(8.) S a t z u n g vom 19.12.2007 zur Änderung der Satzung über Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Geseke vom 16.12.1999

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstaben f) und h) der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 06.11.2007 folgende Änderung der Satzung über Abfallbeseitigungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) a) Der Gebührensatz beträgt bei grundsätzlich vollständiger Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung 1,62 €/l Restmüllbehälter, somit für einen
- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 80 l Restmüllbehälter: | 129,60 €/Jahr |
| 120 l Restmüllbehälter: | 194,40 €/Jahr |
| 240 l Restmüllbehälter: | 388,80 €/Jahr |
| 1.100 l Restmüllbehälter: | 1.782,00 €/Jahr |
- b) Der Gebührensatz beträgt bei nur teilweiser Inanspruchnahme wegen Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Bioabfallabfuhr 1,05 €/l Restmüllbehälter, somit für einen
- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 80 l Restmüllbehälter: | 84,00 €/Jahr |
| 120 l Restmüllbehälter: | 126,00 €/Jahr |
| 240 l Restmüllbehälter: | 252,00 €/Jahr |
| 1.100 l Restmüllbehälter: | 1.155,00 €/Jahr |
- c) Der Gebührensatz für die über § 10 a Abs. 2 Satz 1 der Entsorgungssatzung hinausgehende Inanspruchnahme der Bioabfallabfuhr beträgt 0,57 €/l/Jahr zusätzliches Bioabfallbehältervolumen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

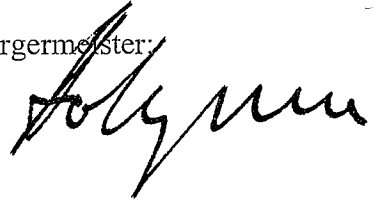
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 19.12.2007

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Geseke', written over the printed text 'Der Bürgermeister:'.